

Publikation vom 16ten Augustmonat 1810,
betreffend das Collectieren für auswärtige
Lotterien.

Der Kleine Rath hat sich, nach angehörtem Berichte seiner Justiz- und Polizen-Commission, bewogen gefunden, den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern aufzutragen, sorgfältig zu wachen, daß in ihren respectiven Bezirksamtheilungen weder von Fremden noch Einheimischen unter keinem Vorwand, für auswärtige Lotterien collectiert werde; jedermann, wer sich damit abgeben wollte, es ernstlich zu untersagen; und diejenigen, welche der Warnung ungeachtet, sich wiederholt fehlbar erzeigen würden, dem Bezirksgerichte zu gebührender Bestrafung zu überweisen.

Diese Verfügung soll, damit die wohlthätige Absicht der Regierung desto sicherer erreicht werde, zu jedermanns Nachachtung durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.
